



www.sfv-fsp.ch

Schweizerischer Fischerei-Verband SFV
Fédération Suisse de Pêche FSP
Federaziun Svizra da Pestga
Federazione Svizzera di Pesca

15. August 2010

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wasser
3003 Bern

Schutz und Nutzung der Gewässer Verordnungsänderungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zum Entwurf der vorgesehenen Verordnungsänderung äussern zu können und nehmen nachstehend gerne dazu Stellung.

Hohe Erwartungen nur teilweise erfüllt

Der Schweizerische Fischerei-Verband SFV hat am 2. Februar 2010 seine seinerzeit mit über 161'000 Unterschriften eingereichte Initiative «Lebendiges Wasser» im Vertrauen darauf zurückgezogen, dass die im Rahmen der parlamentarischen Beratungen der als Gegenvorschlag zur Volksinitiative konzipierten parlamentarischen Initiative «Schutz und Nutzung der Gewässer» gemachten Versprechen eingehalten und griffige Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

Insofern bestehen bei den Fischerinnen und Fischern bereits hohe Erwartungen an den Vollzug der am 11. Dezember 2009 vom Parlament beschlossenen Gesetzesänderungen. Zudem sollten unseres Erachtens im Rahmen dieser Verordnungsänderungen auch weitere wichtige Pendenzen im Gewässerschutz erledigt werden.

Wir stellen nun fest, dass die vorgesehenen Verordnungsänderungen unsere Erwartungen nur teilweise erfüllen.

Verbesserungsbedarf sehen wir vor allem in folgenden Bereichen:

- Durchsetzung des fristgerechten Vollzugs im Gewässerschutz;
- Mitwirkung der Verbände;
- Sicherstellung des Terrains für Revitalisierungen und Bau von Ausgleichsbecken;
- Anpassungen im Zusammenhang mit der KEV;
- Schaffung einer Grundlage für ein sinnvolles Phosphatmanagement.

Vollzugsnotstand - Vollzugssicherung

Parlament, Bundesrat, politische Parteien, Verwaltung, Elektrowirtschaft und Kantone haben vor der Abstimmung vom 17. Mai 1992 über unsere Eidgenössische Volksinitiative «Zur Rettung unserer Gewässer» und den indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer) übereinstimmend beteuert, die Sicherstellung ausreichender Restwasser werde zügig erfolgen.

Diese Zusicherungen sind leider nur in einem geringen Masse erfüllt worden. Innerhalb der ursprünglich vorgegebenen Frist von 15 Jahren sind die Restwassersanierungen nur zögerlich erfolgt und heute muss befürchtet werden, auch innerhalb der um fünf Jahre auf 2012 verlängerten Frist würden einzelne Kantone der gesetzlichen Sanierungspflicht nicht oder nur teilweise nachkommen.

Dieser Vollzugsnotstand hat bei vielen Fischerinnen und Fischern das Vertrauen in Politik und Verwaltung tiefgreifend erschüttert und lässt uns am Willen zweifeln, die neuen Gesetzesbestimmungen fristgerecht umzusetzen.

Wir beantragen deshalb:

- 1. Die Kantone seien gestützt auf Artikel 81 Absatz 2 GSchG zu verpflichten, dem BAFU jährlich einen Bericht über den Stand der Restwassersanierungen abzuliefern – erstmals per 31. Dezember 2011.**
- 2. Das BAFU sei zu beauftragen, ab 2012 jährlich einen Gewässerschutz-Vollzugsbericht zu erstellen und zu publizieren, mit dem der Stand in den einzelnen Kantonen betreffend Planung und Realisierung der Sanierungen in den Bereichen Restwasser, Schwall-Sunk, Geschiebehauhalt und Fischgängigkeit sowie betreffend Sicherung des Gewässerraums und Revitalisierung der Gewässer aufgezeigt wird.**

Kenntnisse der Verbände nutzen

Den Fischerinnen und Fischern sowie ihren Vereinen und Verbänden werden zu Recht ausser-ordentliche Kenntnisse der Gewässer und deren Zustand attestiert. Dieses Wissen sollte bei der Planung von Gewässerschutzmassnahmen (Sanierungen der Restwassermengen, Schwall-Sunk, Geschiebehauhalt und Fischgängigkeit sowie betreffend Sicherung des Gewässerraums und Revitalisierung der Gewässer) genutzt werden.

Dabei geht es nicht nur um die Schaffung von Akzeptanz. Mit dem Einbezug lokalen Laienwissens und des Engagements der Direktbetroffenen soll die Planung zu besseren und realitätsnäheren Problemlösungen gelangen.

In mehreren Kantonen ist bereits heute der Einbezug der Fischereiorganisationen bei fischerei- und gewässerschutzrelevanten Fragen eine Selbstverständlichkeit. In anderen Kantonen ist der Partizipationsgedanke noch nicht im erwünschten Masse realisiert.

Wir beantragen deshalb:

Die Kantone seien gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a RPG (Bundesgesetz über die Raumplanung) und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c RPG, im Zusammenhang mit Artikel 4 RPG sowie Artikel 50 Absatz 1 GSchG zu verpflichten, in geeigneter Weise über die Ziele und den Ablauf der Planungen im Gewässerschutz sowie den Vollzug zu informieren und die Mitwirkung der Fischerei- und Umweltverbände sicher zu stellen.

Landfrage als Schlüssel zum Erfolg

Sowohl Revitalisierungen als auch zeitgemässer Hochwasserschutz können nur realisiert werden, indem den Gewässern mehr Raum zur Verfügung gestellt wird. Aus diesem Grund kommt der Ausscheidung des erforderlichen Raumbedarfs eine zentrale Bedeutung zu.

Bereits die Diskussionen im Nationalrat haben gezeigt, dass bei der Umsetzung der entsprechenden Gesetzesbestimmungen mit erheblichem Widerstand aus Landwirtschaftskreisen zu rechnen ist. Umso wichtiger sind in diesem Bereich griffige Vollzugsbestimmungen.

Das Konzept mit den Artikeln 41a, 41b und 41c in Kombination mit einer Übergangsbestimmung erachten wir als brauchbaren Ansatz, vertreten jedoch die Meinung, die als Übergangslösung vorgesehenen Werte, seien zur grundsätzlichen Norm zu deklarieren, welche nur in begründeten Fällen unterschritten werden kann.

Wir beantragen deshalb folgende Formulierung:

Art. 41a Gewässerraum (neu)

Der Gewässerraum entlang von Gewässern beträgt beidseitig einen Streifen von je:

- a. 8 m plus Breite der ... (gemäss Entwurf Übergangsbestimmung)**
- b. 20 m bei Fliessgewässern ... (gemäss Entwurf Übergangsbestimmung)**
- c. 20 m bei stehenden Gewässern ... (gemäss Entwurf Übergangsbestimmung)**

Art. 41b Minimaler Gewässerraum (neu)

¹ **Die Kantone können in begründeten Fällen den Gewässerraum nach Art. 41a reduzieren.**

² **Die Breite des Gewässerraums muss in Biotopen ... (Rest in Anlehnung an Entwurf Art. 41a Abs. 1)**

³ **In übrigen Gebieten muss ... (Rest in Anlehnung an Entwurf Art. 41a Abs. 2)**

⁴ **Bei stehenden Gewässern muss ... (Rest in Anlehnung an Entwurf Art. 41b Abs. 2)**

Da die negativen Auswirkungen von Schwall-Sunk gemäss Artikel 39a GSchG grundsätzlich durch bauliche Massnahmen gemindert werden sollen, wird in der Regel der Bau von Ausgleichsbecken nötig sein. Damit wird in diesem Bereich die Ausscheidung des Raumbedarfs zur zwingenden Voraussetzung.

Die diesbezüglichen Hinweise unter Artikel 41a Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 41b Absatz 3 Buchstabe d werden unseres Erachtens dieser Bedeutung in keiner Art und Weise gerecht.

Wir beantragen deshalb:

Die Ausscheidung des Raumbedarfs für Massnahmen zur Minderung negativer Auswirkungen von Schwall-Sunk, beziehungsweise für den Bau von Ausgleichsbecken sei insbesondere im Hinblick auf Artikel 62 Buchstabe h BGG (Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht) in einem separaten Artikel konkret zu regeln.

Gewässerräume aus Fruchtfolgeflächen-Kontingenten entlassen

Der Gewässerraum gilt gemäss Artikel 36a Absatz 3 GSchG nicht als Fruchtfolgefläche (FFF). Für einen Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Artikel 13 RPG (Bundesgesetz über die Raumplanung) Ersatz zu leisten.

Der Gewässerraum muss jedoch auch dann festgelegt werden, wenn nicht genügend Ersatzflächen für FFF im Gewässerraum vorhanden sind.

Bei der Festlegung der FFF-Kontingente für die Kantone (Sachplan Fruchtfolgeflächen) wurde generell kein genügender Abstand von potentiellen FFF zu den Gewässern eingehalten.

Wir beantragen deshalb:

Im Rahmen der Umsetzung des geänderten Gewässerschutzgesetzes sei eine einmalige Bereinigung durchzuführen, indem die als Gewässerraum festgelegten Flächen aus den kantonalen FFF-Kontingenten entlassen werden.

Nutzung des Gewässerraums muss stärker eingeschränkt werden

Die Kantone haben gemäss Artikel 36a Absatz 3 GSchG dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird.

Gemäss Artikel 68 Absatz 5 GSchG gelten die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Gewässerraums als ökologische Ausgleichsflächen und dürfen demnach nur extensiv genutzt und bewirtschaftet werden.

Der in Artikel 41c Absatz 4 GSchV vorgesehene Regelung der Bewirtschaftung des Gewässerraums können wir nicht zustimmen, weil vorgeschlagen wird, nicht nur Nutzungen als Streueflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölze zuzulassen, sondern auch als extensiv genutzte Wiesen, Weiden oder Waldweiden.

Eine Bewirtschaftung des Gewässerraums als extensiv genutzte Wiesen, Weiden und Waldweiden erfüllt unseres Erachtens die Anforderungen von Artikel 37 GSchG und Artikel 4 WBG (Wasserbaugesetz) nicht und wird deshalb abgelehnt.

Wir beantragen deshalb:

- 1. Im Gewässerraum seien nur Nutzungen als Streueflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölze zuzulassen.**
- 2. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems (WDZ) sei ein «Typ Uferbereich» zu schaffen, mit dem eine gewässergerechte Nutzung der Uferbereiche gewährleistet wird.**
- 3. Der neue «Typ Uferbereich» sei mit Anreizen zu fördern, damit möglichst viele ökologische Ausgleichsflächen im Gewässerraum entsprechend bewirtschaftet werden.**

Anpassungen im Zusammenhang mit der KEV

Wir sind der Meinung, die bevorstehende Revision der GSchV sollte dazu genutzt werden, notwendige Anpassungen der EnV im Zusammenhang mit der KEV vorzunehmen.

Dabei geht es einerseits um eine griffige Ausführungsbestimmung betreffend Standorteignung gemäss Artikel 7a EnG.

Vom Bau neuer Wasserkraftwerke sind unseres Erachtens insbesondere zu verschonen: natürliche und wenig beeinträchtigte Fliessgewässer (Ökomorphologiestufen I + II), Feuchtgebiete (Auenzonen, Moore, Amphibienlaichgebiete), Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Inventar), Biosphärenreservate, Grundwasserschutzzonen (S1, S2 und Grundwasserschutz-Areale), Äschen- und Nasenlaichgebiete sowie Seeforellen-Aufstiegsgewässer.

Wir beantragen deshalb:

Mittels Änderung der EnV seien die umweltrelevanten Kriterien zu definieren, welche zu einem Ausschluss von der Förderung mittels KEV führen.

Andererseits plädieren wir für einen Verzicht der weder energiepolitisch noch ökonomisch sinnvollen Förderung von Kleinstwasserkraftwerken, deren ökologische Schäden erfahrungsgemäss überdurchschnittlich hoch sind.

Bekanntlich hat das KEV-Monitoring gezeigt, dass 55 Prozent der angemeldeten KWKW-Projekte eine Leistung von weniger als 300 kW aufweisen, deren Energiepotenzial jedoch nur 6 Prozent beträgt.

Wir beantragen deshalb:

Mittels Änderung der EnV seien Wasserkraftwerke mit einer Leistung unter 300 kW von der Förderung mittels KEV auszuschliessen.

Schaffung einer Grundlage für ein sinnvolles Phosphatmanagement

Der qualitative Gewässerschutz, vor allem die Reduktion der Eutrophierung der Schweizerseen hat in den vergangenen Jahrzehnten enorme Fortschritte gemacht.

Heute kann erfreulicherweise festgestellt werden, dass das seinerzeit definierte Sanierungsziel von 30 mg Gesamtphosphor/m³ in vielen Seen erreicht und teilweise deutlich unterschritten wird.

Diese Situation führt für Fische vereinzelt zu einem prekären Nahrungsmangel und gefährdet die Primärproduktion und die Biodiversität.

Um künftig ein sinnvolles Phosphatmanagement zu ermöglichen sollte bei sauberen Seen von Fall zu Fall ein Verzicht auf die kostspielige Phosphatfällung geprüft werden.

Wir beantragen deshalb:

In Ergänzung zum bestehenden oberen P-Grenzwert sei neu auch ein unterer P-Grenzwert festzulegen.

Ergänzende Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

In Ergänzung zu den vorstehenden grundlegenden Bemerkungen und Anträgen nehmen wir nachstehend noch zu einzelnen Bestimmungen Stellung:

GSchV Art. 33a Ökologisches Potenzial

Dieser Artikel weist unseres Erachtens eine sprachliche Ungenauigkeit auf. Der Ausdruck «Potenzial» deutet auf eine mögliche Reserve, beziehungsweise Entwicklungsfähigkeit hin. Die aktuelle ökologische Bedeutung eines Gewässers kann in diesem Sinn nicht als Potenzial bezeichnet werden.

GSchV Art. 41e Wesentliche Beeinträchtigung durch Schwall und Sunk

Wir schlagen vor, die Reihenfolge der Grenzwerte gemäss Buchstaben a und b zu wechseln, um deutlich zu machen, dass Schwall-Sunk-Verhältnisse von mehr als 1,5 : 1 näher zu untersuchen sind, Schwall-Sunk-Verhältnisse von mehr als 5 : 1 in jedem Fall einer Sanierung bedürfen.

GSchV Art. 41g, Abs. 1 Massnahmen zur Sanierung von Schwall und Sunk

Die Sanierungsmassnahmen sind von den Kantonen mittels Verfügungen anzuordnen, gegen die allenfalls auch interessierte Verbände Beschwerde erheben können.

GSchV Art. 42c, Abs. 1 Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehaushaltes

Die Sanierungsmassnahmen sind von den Kantonen mittels Verfügungen anzuordnen, gegen die allenfalls auch interessierte Verbände Beschwerde erheben können.

VBGF Art. 41g, Abs. 1 Umsetzung der Massnahmen bei Wasserkraftwerken

Die Sanierungsmassnahmen sind von den Kantonen mittels Verfügungen anzuordnen, gegen die allenfalls auch interessierte Verbände Beschwerde erheben können.

Spezifische Fragen zu Artikel 41a GSchV

Die im Begleitschreiben des UVEK vom 18. Mai 2010 gestellten spezifischen Fragen zu Artikel 41a GSchV können wir wie folgt beantworten:

Soll die grössere Breite des Gewässerraums auch in Biotopen von regionaler Bedeutung gemäss den Angaben von Art. 41 a Abs. 1 GSchV ausgeschieden werden?

Antwort SFV: Ja

Wie beurteilen Sie die Pflicht zur Ausscheidung des Gewässerraums über eingedolten Fliessgewässern?

Antwort SFV: Wir begrüssen diese Bestimmung ausdrücklich.

Bevorzugen Sie die Ausscheidung des Gewässerraums als Korridor oder mit fixen Abständen links und rechts des Gewässers?

Antwort SFV: Wie wir unter den grundlegenden Bemerkungen dargelegt haben, beantragen wir eine vorläufige Ausscheidung des Gewässerraumes mit fixen Abständen links und rechts des Gewässers. Im Rahmen der konkreten Planung erachten wir jedoch die Ausscheidung von Korridoren als sachgerecht.

Als seinerzeitige Träger der Initiative «Lebendiges Wasser» gehen wir davon aus, dass Sie unsere Stellungnahme gebührend gewichten und unsere Anträge und Bemerkungen wohlwollend prüfen.

Zur mündlichen Erläuterung unserer Stellungnahme und Bereinigung allfälliger Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER FISCHEREI-VERBAND

Roland Seiler
Zentralpräsident

Philipp Sicher
Geschäftsführer